

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teiler, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

10. Jahrgang.

Nr. 73.

Sonnabend, den 24. Juni

1893.

Bekanntmachung.

In dem Termine behufs Ermittlung des Wahlergebnisses im 21. Reichstags-Wahlkreise hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt.

Es macht sich daher die Vornahme einer engeren Wahl zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich den Herren

Former Ernst Grenz in Chemnitz

und
Justizrath Dr. Böhme in Annaberg

erforderlich.

Als Termin für diese Wahl ist von dem königlichen Herrn Wahlcommissar im 21. Wahlkreise

Sonnabend, den 24. Juni 1893

festgesetzt.

Besonders ist hierbei darauf hinzuweisen, daß

- 1) alle auf andere als die vorgenannten zwei Kandidaten fallenden Stimmen nach § 30 Abs. 2 des Reglements ungültig sind;
- 2) die engere Wahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften stattfindet, wie die erste, daß insbesondere die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert bleiben;
- 3) bei der engeren Wahl dieselben Wählerlisten anzuwenden sind, wie bei der ersten Wahlhandlung. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Im Uebrigen wird noch Folgendes in Erinnerung gebracht:

Die Stadt Eibenstock ist zum Zwecke der vorzunehmenden Wahl in drei Bezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Häuser Nr. 1—153 B der Abtheilung A des Brandkatasters und hat den Rathhauhsaal als Wahllokal.

Der zweite Bezirk umfaßt die Häuser Nr. 154—281 B der Abtheilung A des Brandkatasters und hat die Hühlsche Restauration „zur Gartenlaube“ als Wahllokal.

Der dritte Bezirk umfaßt die Häuser Nr. 282—408 der Abtheilung A und die der Abtheilung B des Brandkatasters und hat als Wahllokal die Müller'sche Gastwirthschaft „zum Englischen Hof“.

Als Wahlvorsteher beziehentlich deren Stellvertreter sind ernannt worden

im ersten Bezirk:

der Unterzeichnete als Wahlvorsteher,

Herr Rechtsanwalt Stadtrath Landrock als Stellvertreter,

im zweiten Bezirk:

Herr Stadtrath Eugen Dörffel als Wahlvorsteher,

Herr Buchdruckereibesitzer Emil Hannebohn als Stellvertreter,

im dritten Bezirk:

Herr Stadtrath Alfred Reichhner als Wahlvorsteher,

Herr Stadtrath Friedrich Brandt als Stellvertreter.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Zur Stimmenabgabe sind nach § 14 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesezes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 nur diejenigen zugelassen, welche in die Wahlliste aufgenommen sind. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen, es muß vielmehr der Wähler den Stimmzettel persönlich abgeben.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 19 des vorgenannten Reglements ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Eibenstock, den 21. Juni 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung,

die am 24. ds. Mts. stattfindende Reichstagswahl betr.

Für die am 24. ds. Mts. bevorstehende engere Wahl zum Reichstag ordnen wir hiermit an:

1) daß die Zugänge zu einem jeden Wahllokal für die Wahlberechtigten frei zu halten sind, und daher insbesondere das unbefugte Verweilen in den Fluren und Gängen, welche zu den Wahllokalen führen, nicht gestattet ist;

2) daß entweder innerhalb des betr. Hausgrundstücks oder unmittelbar vor demselben nur ein Zettelträger für einen und denselben Kandidaten gleichzeitig sich aufhalten darf;

3) daß endlich Ansammlungen von Personen in der Nähe der Wahllokale

oder sonst auf öffentlichen Straßen und Plätzen, durch welche die Wahlberechtigten in der Ausübung des Wahlrechts irgendwie beeinträchtigt werden könnten, verboten sind.

Wir erwarten, daß diesen Anordnungen allenthalben Folge geleistet werden wird, und bemerken, daß Zuwiderhandlungen, insoweit nicht Einschreiten nach dem Strafgesetzbuch begründet erscheint, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden, sowie daß die Sicherheitsorgane angewiesen sind, wo nöthig, gegen Verletzung unserer Anordnungen unnachsichtlich einzuschreiten.
Eibenstock, den 21. Juni 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung,

den Johannis-Markt betreffend.

Anlässlich des am 26. und 27. Juni 1893 hier selbst stattfindenden Johannis-Marktes wird hiermit zur gehörigen Nachachtung Folgendes angeordnet und bekannt gemacht:

- 1) Der Jahrmarkt beginnt Montag früh und dauert bis Dienstag Abend 9 Uhr.
- 2) An dem vorhergehenden Sonntag kann bereits Nachmittags von 2 Uhr ab mit Schwaaren feilgehalten und können Carouffels und Schaubuden geöffnet werden.
- 3) Nach Beendigung des Jahrmarktes sind die Buden alsbald zu schließen und die Waaren von den offenen Ständen zu entfernen. Das Abfahren eingepackter Kisten und gepackter Wagen ist noch an der darauffolgenden Mittwoch gestattet.
- 4) Das Feilhalten mit Bier, Branntwein und andern geistigen Getränken außerhalb der concessionirten Schankstätten ist verboten.
- 5) Buden, in denen Schwaaren feilgeboten werden, sowie Carouffels, Schaukeln, Schieß- und Schaubuden sind Abends spätestens um 10 Uhr zu schließen.
- 6) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht bereits in den bestehenden Gesetzen Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 13. Juni 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Stammholz-Versteigerung

auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

Im Hotel „zum Rathhaus“ in Aue kommen

Dienstag, den 4. Juli 1893, von Vorm. 9 Uhr an

die in den Schlägen in den Abtheilungen 8, 26, 28, 46, 66, 70 und 79 aufbereiteten Stammhölzer, sämmtlich entrindet, und zwar:

941 Stück w. Stämme 11—15 cm stark, 11—18 m lang,

1045 „ „ „ 16—19 „ „ 11—20 „ „

78 „ „ „ 20—22 „ „ 11—20 „ „

66 „ „ „ Derbstangen 13—15 „ „ 9—14 „ „

einzel und partienweise, soweit die gestellten Cautionen nicht ausreichen

oder weitere Sicherstellung des Kaufpreises und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Holzkaufgelder können vor Beginn der Auktion berichtigt werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Forstmeister.
Agl. Forstrevierverwaltung Wildenthal und Agl. Forstrentamt Eibenstock,
Uhlmann. am 22. Juni 1893. Wolfstramm.

Holz-Versteigerung auf Wildenthaler und Carlssfelder Staatsforstrevier.

Im Drechsler'schen Gasthose in Wildenthal sollen

Donnerstag, den 6. Juli 1893, von Vormittags 9 Uhr an

1) vom Wildenthaler Forstrevier:

11212 w. Kldger 13—53 cm stark, 3,5, 4, u. 4,5 m l. in den Schlägen und

6026 „ Stangenkldger 8—12 „ „ 3,5 und 4 „ „ Durchforstungen in

68 Km. w. Brennscheite, 120 1/2 Km. w. Brennknaepel den Abth. 26, 45, 46,

43 „ „ Keste und 183 „ „ Stäcke 53, 54, 56, 79 u. 89.

2) vom Carlssfelder Forstrevier:

2220 Stück ficht. Kldger von 23—48 cm Oberstärke 3,5 und 4 m Länge

im Schläge in Abtheilung 36

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Agl. Forstrevierverwaltungen Wildenthal und Carlssfeld und
Agl. Forstrentamt Eibenstock,
Uhlmann. Gehrt. am 22. Juni 1893. Wolfstramm.